

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 17 (1942)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Der Wohnungsbau im Nationalrat  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101438>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nach Maßgabe ihrer Mittel in ähnlicher Weise wie der Kanton den Wohnungsbau fördert. Gemeinden in ungünstiger Finanzlage kann der Regierungsrat die Beitragsleistung ganz oder teilweise erlassen.

Bei Beteiligung des Staates am Wohnungsbau muß die Bauherrschaft öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen, durch die die Benützung der erstellten Gebäude zu Wohnzwecken zu einem niedrigen Mietzins sichergestellt und *jeder Gewinn beim Verkauf ausgeschlossen* werden. Dem Staat oder der Gemeinde ist zu diesem Zwecke das Recht einzuräumen, die Wohnbauten nötigenfalls zum Selbstkostenpreis zu erwerben.

Unter besonderen Umständen, insbesondere in Zeiten des Materialmangels, kann der Regierungsrat im Rah-

men von § 3 auch die Erstellung von Wohnbauten provisorischen Charakters unterstützen.

Beim Entscheid über die Unterstützung von Wohnbauten sollen auch *siedelungspolitische Grundsätze* mit in Berücksichtigung gezogen werden. Steht ein Bauprojekt mit den Grundsätzen der Siedelungspolitik nicht im Einklang, so kann die Unterstützung verweigert oder an bestimmte Bedingungen wie Größe der Baute, Art der Ausführung, Größe des zugehörigen Kulturlandes usw. geknüpft werden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom 6. Dezember 1931 aufgehoben.

Der Kantonsrat hat dieser Vorlage am 13. Juli zugestimmt.

## Der Wohnungsbau im Nationalrat

*In der Junisession des Nationalrates wurden die drei folgenden Motionen und Postulate eingereicht und angenommen:*

Reinhard-Bern (soz.) begründet die folgende Motion:

Der Bundesrat wird eingeladen, den Bundesratsbeschluß vom 16. März 1942 betreffend Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit in folgender Weise abzuändern:

1. Der Bund möge die Kantone und Gemeinden in ihren Maßnahmen gegen die Wohnungsnot unterstützen.
2. Die Gemeinden sind als subventionsberechtigte Bauherren neben Privaten und Genossenschaften anzuerkennen.
3. Der Bundesbeitrag ist auf 10 Prozent zu erhöhen unter der Voraussetzung, daß der Kantons- und Gemeindebeitrag die gleiche Höhe erreicht.
4. Stadtrandsiedelungen sind zu bevorzugen und mit einem Bundesbeitrag von 15 Prozent auszustatten.
5. Die Interessen des Städtebaues und der Regionalplanung sind zu wahren.
6. Die Mitbeteiligung der Handwerker an der Finanzierung ist zu verbieten.
7. Die Wohnungsfürsorge ist einer besonderen Sektion für Wohnungsfürsorge des Kriegsfürsorgeamtes zu unterstellen.
8. Der zur Verfügung stehende Kreditbetrag ist zu nennen.
9. Die weitestgehende Verwertung einheimischer Baumaterialien, wie Holz und Bruchstein, ist im Interesse der späteren Arbeitsbeschaffung vorzuschreiben.

Auf dem gleichen Gebiete begründet Dr. Max Weber-Bern (soz.) das folgende Postulat:

«Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Maßnahmen zu treffen seien, um in Verbindung mit den Kantonen und größeren Gemeinden den Wohnungsbau planmäßig zu lenken, mit dem Zwecke:

- a) Dem an einzelnen Orten bestehenden Mangel an Wohnungen abzuhelpen und künftigen Wohnungsmangel vorzubeugen;
- b) die Erstellung gesunder, billiger Wohnungen für die minderbemittelten Volkskreise zu fördern;
- c) die Konjunkturschwankungen im Baugewerbe auszugleichen und dadurch
- d) zur Verminderung der in hohem Maße durch die Wohnbautätigkeit beeinflußten allgemeinen Konjunkturschwankungen beizutragen.»

Als weiteres Postulat zu dieser Materie begründet Meili-Zürich (freis.) das folgende Postulat:

«Die Materialverknappung gestattet uns nicht mehr, für jeden Bau besondere Maße und Modelle anzuwenden. Die langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Eisen- und Maschinenbaues sollten daher auf die Normalisierung der Elemente des Wohnungsbaues angewendet werden.

Es käme eine beschränkte Anzahl von Typen, beispielsweise für folgende Bauteile in Betracht: Ballen, Sparren, Pfetten, Bretter, Bohlen, Türen mit Zargen, beziehungsweise Gewänden, Fenster und Fensterläden, alles samt Beschlägen usw. Damit könnte nicht bloß eine Materialersparnis von mindestens 30 Prozent erzielt, sondern gleichzeitig dem Gewerbe die Möglichkeit für Arbeit auf Lager gegeben werden. Die Normalisierung würde zeitlich und räumlich den Arbeitsmarkt entspannen.

Der Bundesrat wird eingeladen, folgende Maßnahmen zu prüfen:

1. Für die Elemente des Wohnbaues seien Normalien auszuarbeiten.
2. Es seien inskünftig keine Materialzuteilungen und Beiträge mehr an Wohnbauten zu bewilligen, bei denen nicht die vorgeschriebenen Normalien verwendet werden.
3. Nach Aufhebung dieser Vorschrift in der Nachkriegszeit soll die Verwendung individueller Typen erst wieder zugelassen werden, wenn die normalisierten Lagerbestände aufgebraucht sind.

## Für Planung der Bauwirtschaft

Im Zürcher Kantonsrat hat Sekretär Oldani folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen über die erforderlichen Maßnahmen, die zu treffen sind im Zusammenhang zur Arbeitsmarktlage für den Fall eintretender Arbeitslosigkeit, unter Berücksichtigung:

1. der eintretenden Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung für die Industrie;

2. der demzufolge eintretenden Verhältnisse in der Bauwirtschaft;
  3. der bereits bestehenden Verknappung der Werkstoffe und Bindemittel für die Erstellung von Bauten
- durch sofortige Inangriffnahme der Planung der gesamten Bauwirtschaft, wobei die Bedürfnisse und öffentlichen Interessen allein maßgebend sind.